

Verein für Pointer und Setter e.V.

gegründet 1902



Mitglied der FCI, des VDH und des JGHV
www.pointer-und-setter.de

Prüfungsordnung

Fassung Januar 2013

(Stand: 14.08.2026)

Gültig ab 1. Januar 2013
Änderungen gültig ab 1. Juli 2015
Änderungen gültig ab 1. Oktober 2018
Änderungen gültig ab 15. Juli 2022
Änderung gültig ab 01. September 2023
Änderung gültig ab 01. März 2024
Änderungen gültig ab 01.07.2024
Änderung gültig ab 14.08.2026

Mit dem 31.12.2012 werden alle bisherigen Prüfungsordnungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. mit ihren Anhängen außer Kraft gesetzt.

Inhalt

A. Allgemeiner Teil	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Veranstalter und Art der Prüfungen	6
§ 3 Vorbereitung der Prüfungen	6
§ 4 Zulassungsbedingungen	7
§ 5 Prüfungsleiter und Richter	7
§ 6 Richtersitzung	8
§ 7 Berichterstattung	9
§ 8 Ordnungsvorschriften	9
§ 9 Führen der Hunde	9
§ 10 Richten	9
§ 11 Bewertungsgrundlagen	9
B. Prüfungsordnung Jugendsuche mit Paargang (JuS)	11
§ 1 Zweck der Prüfung	11
§ 2 Zulassung zur Prüfung	11
§ 3 Durchführung der Prüfung	11
§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer	11
§ 5 Nase	11
§ 6 Suche	11
§ 7 Vorstehen	12
§ 8 Führigkeit	12
§ 9 Arbeitsfreude	12
§ 10 Gehorsam	12
§ 11 Sekundieren	12
§ 12 Feststellung der Schussfestigkeit im Feld	12
§ 13 Sonstige Feststellungen	13
§ 14 Bewertung	13
§ 15 Ausschlusskriterien	13
C. Prüfungsordnung Jugendsuche-Herbst mit Paargang (JuSH)	14
§ 1 Zweck der Prüfung	14
§ 2 Zulassung zur Prüfung	14
§ 3 Durchführung der Prüfung	14
§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer	14
§ 5 Nase	14
§ 6 Suche	14
§ 7 Vorstehen	15
§ 8 Führigkeit	15
§ 9 Arbeitsfreude	15
§ 10 Gehorsam	15

§ 11 Bringen der Ente	15
§ 12 Sekundieren	15
§ 13 Feststellung der Schussfestigkeit im Feld	15
§ 14 Feststellung der Schussfestigkeit am Wasser und Bringen der Ente	16
§ 15 Sonstige Feststellungen	16
§ 16 Bewertung	16
§ 17 Ausschlusskriterien	17
D. Prüfungsordnung Paarsuche (PS).....	18
§ 1 Zweck der Prüfung	18
§ 2 Zulassung zur Prüfung	18
§ 3 Durchführung der Prüfung	18
§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer	18
§ 5 Nase	18
§ 6 Stil der Suche	18
§ 7 Schnelligkeit und Ausdauer	19
§ 8 Kopfhaltung	19
§ 9 Vorstehen	19
§ 10 Gehorsam ohne Wildberührung	19
§ 11 Nachziehen	19
§ 12 Sekundieren	19
§ 13 Gehorsam am Haarnutzwild	19
§ 14 Benehmen vor eräugtem Federwild	20
§ 15 Schussruhe vor aufsteigendem Federwild.....	20
§ 16 Bewertung	20
§ 17 Ausschlusskriterien	21
E. Prüfungsordnung Einzelsuche (ES).....	22
§ 1 Zweck der Prüfung	22
§ 2 Zulassung zur Prüfung	22
§ 3 Durchführung der Prüfung	22
F. Prüfungsordnung Herbstjagdpaarsuche (HJPS).....	23
§ 1 Zweck der Prüfung	23
§ 2 Zulassung zur Prüfung	23
§ 3 Durchführung der Prüfung	23
§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer	23
§ 5 Nase	23
§ 6 Stil der Suche	24
§ 7 Schnelligkeit und Ausdauer	24
§ 8 Kopfhaltung	24
§ 9 Vorstehen	24
§ 10 Gehorsam ohne Wildberührung	24

§ 11 Apportieren von Federwild.....	24
§ 12 Apportieren einer toten Ente aus tiefem Wasser unter Schussabgabe	25
§ 13 Nachziehen	25
§ 14 Sekundieren	25
§ 15 Gehorsam am Haarnutzwild	25
§ 16 Benehmen vor eräugtem Federwild	25
§ 17 Schussruhe vor aufsteigendem Federwild.....	25
§ 18 Bewertung	26
§ 19 Ausschlusskriterien	26
G. Prüfungsordnung Herbstjagdsuche (HJS).....	27
§ 1 Zweck der Prüfung	27
§ 2 Zulassung zur Prüfung	27
§ 3 Durchführung der Prüfung	27
H. Ordnung für Alterszuchtprüfung (AZP PuS)	28
§ 1 Zweck der Prüfung	28
§ 2 Zulassung zur Prüfung	28
§ 3 Durchführung der Prüfung	28
§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer	28
Anlagenfächer	29
§ 5 Nasengebrauch	29
§ 6 Suche	29
§ 7 Vorstehen.....	30
§ 8 Führigkeit	30
§ 9 Arbeitsfreude.....	30
§ 10 Wasserarbeit.....	30
Allgemeiner Teil.....	30
Allgemeinverbindlichkeit.....	30
Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser	31
Besonderer Teil	32
§ 11 Federwildschleppe.....	34
§ 12 Haarwildschleppe	35
§ 13 Art des Bringens	35
§ 14 Gehorsam	36
§ 15 Feststellung der Schussfestigkeit im Feld	36
§ 16 Sonstige Feststellungen	36
§ 17 Bewertungsgrundlagen und Bewertung	37
§ 18 Schlussbestimmung	37

Anhang 1 • Einspruchsordnung	38
§ 1	38
§ 2	38
§ 3	38
§ 4	38
§ 5	38
§ 6	38
§ 7	38
§ 8	39
§ 9	39
§ 10	39
§ 11	39
Anhang 2 • Ausbildungsordnung für Verbandsrichter für britische und irische Vorstehunde (Verbandsrichter FG Feld II)	40
Anhang 3 • Arbeitstitel.....	43
Internationaler Arbeits-Champion (IACH)	43
Deutscher Arbeits-Champion (DACH)	43
Deutscher Suchen-Champion (DSCh)	43
Deutscher Prüfungs-Champion (DPCh)	43
Zusatzbestimmungen für die Vergabe des CACT bzw. der Anwartschaft für den Arbeitstitel des DEUTSCHER ARBEITS-CHAMPION (DACH)	44
Anhang 4 • Prüfungsordnung Sieger Paarsuche –Herbst (PSH)	45
Internationales Derby	46

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnungen gelten für alle vom Verein für Pointer und Setter e.V. ausgeschriebenen Prüfungen. Bei allen Prüfungen ist der Tierschutz zu berücksichtigen.

§ 2 Veranstalter und Art der Prüfungen

1. Folgende Prüfungen werden vom Verein ausgeschrieben:

- Jugendsuche mit Paargang (JuS)
- Jugendsuche-Herbst mit Paargang (JuSH)
- Paarsuche (PS)
- Einzelsuche (ES)
- Herbstjagdpaarsuche (HJPS)
- Herbstjagdsuche (HJS)
- Alterszuchtprüfung (AZP)

Bei Bedarf können weitere Prüfungen nach den Ordnungen der F.C.I. und des JGHV sowie das Internationale Derby Paar und Solo durchgeführt werden. Die Landesgruppen werden vom Verein mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt. Die entsprechende Erlaubnis kann im Einzelfall vom Vorstand versagt werden. Der Prüfungsleiter muss sich mit den gesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes, in dem die Prüfung stattfindet, vertraut machen. Prüfungen nach den Ordnungen der F.C.I. sind mit der/dem Obfrau/ Obmann f. d. Prüfungswesen abzustimmen.

Die veranstaltende Landesgruppe trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

2. Zielsetzung:

Der britische und irische Vorstehhund zeichnet sich durch eine ausgeprägte Arbeit vor dem Schuss mit weiter und schneller Suche und mit feiner Nase aus. Die nach dieser Prüfungsordnung durchgeführten Prüfungen haben die Hunde herauszustellen, die diesen Anforderungen genügen.

§ 3 Vorbereitung der Prüfungen

1. Die Ausschreibung soll in den offiziellen Pointer und Setter Nachrichten, sowie auf der LG-Homepage, unter Angabe des Meldeschlusses und Nenngeldes veröffentlicht werden. Nicht veröffentlichte Prüfungen müssen vom Obmann für das Prüfungswesen genehmigt werden. Bei Verbandsprüfungen sind die Vorschriften des JGHV zu beachten. Bei CACIT-Prüfungen sind die Vorschriften der F.C.I. zu beachten.
2. Der Veranstalter oder die beauftragte Landesgruppe hat dafür zu sorgen, dass geeignete Prüfungsreviere zur Verfügung stehen mit ausreichendem Wildvorkommen und veterinärmedizinische Vorschriften und Auflagen erfüllt werden.
3. Der Veranstalter oder die beauftragte Landesgruppe benennt den Prüfungsleiter und lädt die entsprechenden Richter ein.
4. Der Veranstalter oder die beauftragte Landesgruppe hat mit der aktuellen vereinseigenen Software ein Prüfungsprogramm mit folgenden Punkten zu erstellen:
 - Name des Hundes mit Wurftag, Zuchtbuchnummer, Tato- bzw. Chipnummer, Geschlecht und Rasse (ggf. Farbe),
 - Name des Züchters
 - Name und Wohnort des Besitzers
 - Name und Wohnort des Führers

§ 4 Zulassungsbedingungen

1. Zu einer Prüfung des Vereins für Pointer und Setter e.V. werden nur Hunde zugelassen, die in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
Hunde mit Registrierbescheinigung sind nicht zugelassen.
2. Der Führer eines Hundes muss den Besitz eines gültigen Jagdscheines und den Versicherungsschutz für Hunde nachweisen. Bei Internationalen Prüfungen gilt dies nicht. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn diese aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.
Grundlage der Ausnahme aus züchterischen Gründen ist die kleine Zuchtbasis. Jeder Führer, muss einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen. Es fällt in den Risikobereich eines aufgrund einer Ausnahmegenehmigung zugelassenen Führers ohne Jagdschein, dass sich eine vom Veranstalter sowie vom Revierinhaber akzeptierte Person mit Jagdschein für die im Rahmen der jeweiligen Prüfungen erforderliche Schussabgabe findet. Bei Internationalen Prüfungen gilt dies nicht.
3. Für die Meldungen ist das aktuelle Meldeformular zu verwenden. Die vollständig ausgefüllte Meldung soll fristgerecht mit einer Kopie der Ahnentafel und des Leistungs- und Ausstellungsbuches des Hundes bei der Meldeanschrift (Veranstalter) eingegangen sein. Die Meldung ist gültig, wenn diese Bedingungen erfüllt und die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für angenommene aber nicht erschienene Hunde. Der Führer erhält spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine Annahmebestätigung.
4. Der Veranstalter oder die beauftragte Landesgruppe ist berechtigt, die Zahl der Prüflinge zu beschränken oder nur Hunde von Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuzulassen, wenn dies in der Ausschreibung angegeben worden ist. Bei zahlenmäßiger Beschränkung entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Meldung über eine Zulassung.
5. Finden am gleichen Tag mehrere Prüfungen statt, so kann ein Hund nur für eine Prüfung gemeldet werden.
6. Vor der Prüfung sind bei der Prüfungsleitung vorzulegen:
 - a)- der Originalabstammungsnachweis mit ggf. Ausstellungs- und Leistungsbuch,
 - b)- der Impfpass und
 - c)- gültiger Jagdschein und der Versicherungsnachweis für den Hund ist vorzulegen.
 - d)- Ausstellungs- und Leistungsbuch oder Originalabstammungsnachweis ist abzugeben.
7. Heiße Hündinnen können nur dann an einer Prüfung teilnehmen, wenn ihre Führer vor der Prüfung dem Prüfungsleiter Mitteilung darüber machen.
8. Hunde mit ansteckenden Krankheiten sind von einer Teilnahme ausgeschlossen.

§ 5 Prüfungsleiter und Richter

1. Der Prüfungsleiter und die Richter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.
2. Dem Prüfungsleiter obliegt die Durchführung der Prüfung unter Beachtung der jeweiligen Prüfungsordnung. Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften der Prüfungsordnung durchgeführt werden, können nicht anerkannt werden.
Er ist gegenüber den Richtern und Teilnehmern, auch Gästen, weisungsbefugt. Dieses Weisungsrecht bezieht sich nicht auf die richterliche Bewertung.
3. Der Prüfungsleiter muss ein Verbandsrichter der FG Feld II sein.
4. Der Prüfungsleiter darf am Tag der von ihm geleiteten Veranstaltung keinen Hund führen.

5. Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für
 - die Eintragung der Prüfungsergebnisse auf dem Abstammungsnachweis/Leistungsbuch - außer nicht bestandene PS bzw. HJPS
 - die Aushändigung der Zensurenformblätter, der Abstammungsnachweise und der Leistungsbücher an die Hundeführer,
 - das Ausfüllen des Formulars „Formblatt Prüfungsbericht“ (für jede Prüfungsart einzeln), Meldeformulare P&S und Zensurenformblätter,
 - die Übersendung der Formblätter Prüfungsbericht, Zensurenformblätter, Programm und Meldung der Prüfungsergebnisse digital innerhalb von drei Wochen an den Obmann für das Prüfungswesen.
6. Jede Richtergruppe besteht aus mindestens drei Verbandsrichtern (Feld I oder II), von denen nach Möglichkeit zwei Verbandsrichter der FG Feld II sein sollten. Sie dürfen pro Tag nur eine Gruppe prüfen und keinen Hund führen. Ein Verbandsrichter der FG Feld II darf nur als solcher fungieren, wenn dieser alle vier Jahre entweder eine Richterschulung für britische und irische Vorstehhunde nachgewiesen oder einen britischen oder irischen Vorstehhund auf einer Leistungsprüfung geführt hat. Der Nachweis ist vom Richter selbständig bei der Obperson für das Prüfungswesen nachzuweisen. Die Zulassung von ausländischen Richtern für britische und irische Vorstehhunde muss lediglich vorab beim Obmann für das Prüfungswesen angefragt werden.
7. In Ausnahmefällen darf der Prüfungsleiter bei nicht vor auszusehendem Ausfall eines Richters einen erfahrenen Jäger, der auch Gebrauchshundeführer sein muss (ggf. ein Richteranwalt), als Ersatzrichter, Notrichter, einsetzen. Der Einsatz eines Notrichters muss in dem Prüfungsbericht begründet werden.
8. Der Veranstalter benennt in Absprache mit dem Prüfungsleiter die Richterobmänner. Bei allen Prüfungen dieser PO kann als Obmann nur ein Verbandsrichter der FG Feld II berufen werden. Bei AZP-Prüfungen muss der Obmann die FG Feld II, Bringen, und Wasser richten dürfen.
9. Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das Gleiche gilt für die Nachkommen seines Zuchtrüden (erste Generation). Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben. Die Richter haben während der Prüfungsvorgänge Notizen über die Arbeit eines jeden Hundes zu machen und am Schluss der Prüfung ein Prädikat einzutragen.
10. Nach dem Arbeitsgang eines oder mehrerer Hunde soll der Richterobmann gegenüber den Führern eine Beurteilung (nur in Prädikaten) der Leistungen der Hunde abgeben („offenes Richten“). Er ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe.
11. Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Richter angreifende unberechtigte Kritik nach Beschluss des Disziplinausschusses, den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens im Verein für Pointer und Setter e.V., auf Zeit oder für immer, nach sich ziehen.

§ 6 Richtersitzung

1. Vor Beginn jeder Prüfung muss eine Richterbesprechung durch den Prüfungsleiter abgehalten werden, um die einzelnen Richter hinsichtlich der Prüfungsanforderungen auf gleiche Maßstäbe abzustimmen.
2. Nach Abschluss der Prüfung wird eine Richtersitzung abgehalten, wenn dies dem Prüfungsleiter aus gegebenem Anlass notwendig erscheint.

§ 7 Berichterstattung

1. Wortberichte der Richterableute werden auf den entsprechenden Homepages der LGs veröffentlicht. Sie sind nicht verpflichtend.
2. Die Meldung der Ergebnisse ist an die Schriftleitung der Pointer und Setter Nachrichten, nach Freigabe durch die Obperson für das Prüfungswesen, digital weiterzuleiten.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Das Nenngeld für nicht erschienene Hunde verfällt.
2. Gemeldete Hunde können nur bis zum Meldeschluss zurückgezogen werden, ansonsten gelten sie als nicht erschienen.
3. Die Identität des Hundes ist zu kontrollieren.
4. Führer mit gültigem Jagdschein müssen auf der Prüfung mit Flinte und ausreichend Patronen, für die Wasserarbeit bleifrei, ausgerüstet sein.

§ 9 Führen der Hunde

1. Die Führer müssen bei Aufruf mit ihren Hunden anwesend sein.
2. Ein Führer darf an einem Prüfungstag nicht mehr als zwei Hunde führen.

§ 10 Richten

1. Während einer Anlagenprüfung werden die Hunde auf Mängel gemäß Zensurenformblatt beurteilt.
2. Bei der Paarsuche starten rechts die geraden und links die ungeraden Startnummern.
3. Die Anzahl der Hunde ist pro Richtergruppe begrenzt, jedoch kann diese vom Prüfungsleiter in Ausnahmefällen um 2 Hunde erhöht werden:

Jugendsuche	6 Hunde
Jugendsuche Herbst	6 Hunde
Paarsuche	12 Paare
Einzel suche	12 Hunde
Herbstjagdpaarsuche	8 Paar
Herbstjagdsuche	8 Hunde
Alters-Zucht-Prüfung	5 Hunde

Bei gemischten Gruppen zählt ein Paar einer Paarsuche oder Herbstjagdpaarsuche als ein Hund.

§ 11 Bewertungsgrundlagen

1. Muss- und Sollbestimmungen:
Mussbestimmungen sind in jedem Falle zwingend anzuwenden. Für Leistungen eines Hundes, der die Anforderungen einer Mussbestimmung nicht erfüllt, kann nur das Prädikat „ungenügend“ erteilt werden.
Für Leistungen eines Hundes, der die Anforderungen einer Sollbestimmung nicht erfüllt, muss das Prädikat entsprechend gemindert werden.
2. Wird eine Einzelarbeit bei einer Leistungsprüfung mit „ungenügend oder mangelhaft“ beurteilt, kann das Gesamtergebnis in diesem Fach auch nur „ungenügend oder mangelhaft“ lauten.

3. Für Hunde, die Leistungsprüfungen nicht bestanden haben, sind Zensurenformblätter mit dem Grund des Ausscheidens in Wortlaut auszufüllen. Im Leistungsbuch ist zu vermerken: „nicht bestanden“ und der Grund des Ausscheidens. Bei Paar- und Herbstjagdpaarsuchen entfällt der Eintrag „nicht bestanden“ im Leistungsbuch und auf den Zensurenformblättern werden keine Zensuren eingetragen, außer ggf. im Fach „Sekundieren“.

4. Prädikat und Arbeitspunkte:

Für die in den Prüfungsfächern gezeigten Leistungen sind folgende Arbeitspunkte zu erteilen:

Leistung	Arbeitspunkte
hervorragend	12
sehr gut	11, 10, 9
gut	8, 7, 6
genügend	5, 4, 3
mangelhaft	2, 1
ungenügend	0

Vor Vergabe der Arbeitspunkte ist zunächst das Prädikat festzustellen. Anschließend erfolgt die Einstufung innerhalb des Punkterahmens. Ein glattes „Sehr gut“ entspricht 10, ein glattes „gut“ 7 und ein glattes „genügend“ 4 Punkten. 11 Punkte sollten nur dann vergeben werden, wenn der Hund mehrmals in dem betreffenden Fach überzeugend gearbeitet hat. Das Prädikat „hervorragend“ darf nur ausnahmsweise für außerordentliche Leistungen des Hundes unter erschwerten Bedingungen (Nase, Stil der Suche, Sekundieren, Vorstehen) vergeben werden. Die Prädikate „hervorragend und sehr gut Plus (11)“ sind auf der Zensurentafel zu begründen. In Abrichtefächern und im Fach Gehorsam können höchstens 10 Punkte vergeben werden.

5. Bei allen Prüfungen (außer JuS, JuSH und AZP) wird eine Einstufung der Hunde in Preisklassen vorgenommen. Sie erfolgt aufgrund der erteilten Prädikate. Bei Punktgleichheit wird der jüngere dem älteren Hund, danach die Hündin dem Rüden, vorgezogen. Die Einstufung der prämierten Hunde innerhalb der einzelnen Preisklasse wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen beschrieben.
6. Hunde, die keiner Preisklasse zugeordnet werden können, können die Prüfung nicht bestehen

B. Prüfungsordnung Jugendsuche mit Paargang (JuS)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Jugendsuche mit Paargang ist eine Zucht- und Anlagenprüfung. Sie soll die Anlagen in den wichtigsten Fächern feststellen und Rückschlüsse auf den Zuchtwert der Elterntiere ermöglichen.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Zugelassen sind Vorstehhunde aller Rassen, die am Prüfungstag den 24. Lebensmonat noch nicht vollendet haben.
2. Jeder Hund darf auf einer Jugendsuche höchstens zweimal geführt werden.
3. Der Hund soll im Rahmen der gestellten Anforderungen vorbereitet sein.

§ 3 Durchführung der Prüfung

1. Die Hunde sind in mindestens einem Gang Paarweise zu prüfen. Jedem Hund ist mehrfach Gelegenheit zu geben, seine Anlagen zu zeigen.
2. Unterschiedliche Eigenarten der Rassen sind zu berücksichtigen.

§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer

1. Geprüft werden Nase, Suche, Vorstehen, Führigkeit, Arbeitsfreude, Gehorsam und das Sekundieren als Zusatzfach (bei sich ergebender Gelegenheit).
2. Festzustellen sind das Nachziehen, die Art des Jagens und die Schussfestigkeit.

§ 5 Nase

Der Zuchtwert eines Hundes beruht in erster Linie auf der Güte seiner Nase. Sie zeigt sich, wenn der Hund häufig und auf weite Entfernung Wild findet. Der Hund soll aber auch, wenn er einmal in den Witterungsstrom eines Wildes gelangt, es sicher aus- und festmachen.

Eine mehr waagrechte als senkrechte Kopfhaltung ist Merkmal einer guten Nasenführung und lässt oft auch Rückschlüsse auf die Güte der Nase zu.

§ 6 Suche

1. Die Suche soll als Paarsuche durchgeführt werden. Wenn das (z.B. Revierverhältnisse, nicht passende Partner etc.) nicht möglich ist, muss aber in jedem Fall ein Gang paarweise geprüft werden. Die Paare sind dann nach Ermessen der Richter zusammen zu stellen.
2. Der Hund soll planmäßig suchen, mit der Nase in den Wind wenden und die Suche soll von Finderwillen geprägt sein.
3. Die Weite der Suche soll sich den Geländeverhältnissen anpassen, der Kontakt zum Führer soll nicht verloren gehen.
4. Der Hund soll mit einem raumgreifenden, flüssigen Galoppsprung rassetypisch und ausdauernd suchen.
5. Eine überwiegende Trabsuche entspricht nicht der Suche eines britischen und irischen Vorstehhundes und ist mit „ungenügend“ zu bewerten.
6. Eine weiträumige Suche mit gelegentlichen Fehlern ist höher zu bewerten, als eine eng-räumige, fehlerfreie.

§ 7 Vorstehen

1. Für eine sehr gute Bewertung muss der Hund festliegendes Wild beeindruckend vorstehen bzw. entsprechend der Rasse vorsitzen oder vorliegen. Kurzes Markieren kann höchstens mit mangelhaft bewertet werden.
2. Das Vorstehen soll bevorzugt an Federwild, oder ggf. am Hasen geprüft werden.
3. Das Nichtvorstehen vor Haarwild darf ebenso wenig wie Nachprellen bei Wild als Fehler gewertet werden.
4. Das Vorstehen an Federwild bzw. am Hasen ist entsprechend auf dem Zensurenformblatt zu vermerken.

§ 8 Führigkeit

Als Führigkeit bezeichnet man das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten.

§ 9 Arbeitsfreude

Als Arbeitsfreude bezeichnet man den anlagebedingten Willen, den Eifer und die Lust, mit denen der Hund sich seiner Arbeit widmet.

§ 10 Gehorsam

Bei der Jugendsuche wird der Gehorsam nur insoweit verlangt, als dass der nicht gerade durch Wildwitterung oder Wild in Anspruch genommene Junghund auf Pfiff oder Ruf seines Führers willig eingeht, auch hereinkommt und sich anleinen lässt.

§ 11 Sekundieren

Wird das Sekundieren einmal klar angedeutet, darf der Hund unterstützt werden, ohne dass der vorstehende Hund dadurch gestört wird.

§ 12 Feststellung der Schussfestigkeit im Feld

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer während der Suche eines jeden Hundes in seiner Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

1. Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine „leichte Schussempfindlichkeit“.
2. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet.
3. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so handelt es sich um „starke Schussempfindlichkeit“.
4. Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
5. Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
6. Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst, gilt er als „nicht durchgeprüft“. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

§ 13 Sonstige Feststellungen

Alle körperlichen Mängel und Anzeichen von Scheue, Wildscheue und Ängstlichkeit sind gemäß Zensurenformblatt festzustellen.

§ 14 Bewertung

1. Bei der Beurteilung sind negative Wirkungen auf die Arbeiten des Junghundes infolge fehlerhafter Führung außer Betracht zu lassen.
2. Da vom Junghund noch keine Stetigkeit in seinem Arbeitsverhalten erwartet werden kann, ist für die Urteilsfindung der Gesamteindruck bestimmend.
3. Ein Nichtsekundieren führt nicht zum Ausschluss von der Prüfung.
4. Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Prüfungsfächern mindestens drei Arbeitspunkte erreicht haben.

Für die einzelnen Prüfungsfächer gelten folgende Fachwertziffern:

Prüfungsfächer	Fachwertziffer
Nase	2
Suche	1
Vorstehen	1
Führigkeit	1
Arbeitsfreude	1
Gehorsam	1
Zusatzfach	Fachwertziffer
Sekundieren	1

§ 15 Ausschlusskriterien

1. Wesensschwäche
2. Blinken, Blenden
3. Starke Schussempfindlichkeit, Schuss-, Hand- und Wildscheue
4. Eine ungenügende Suche
5. Entziehen von der weiteren Durchführung der Prüfung durch Ungehorsam.
6. Wiederholtes Nichtvorstehen von Federwild trotz guter Möglichkeiten.

C. Prüfungsordnung Jugendsuche-Herbst mit Paargang (JuSH)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Jugendsuche-Herbst mit Paargang ist eine Zucht- und Anlagenprüfung. Sie soll die Anlagen in den wichtigsten Fächern feststellen und Rückschlüsse auf den Zuchtwert der Elterntiere ermöglichen.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Zugelassen sind Vorstehhunde aller Rassen, die am Prüfungstag den 32. Lebensmonat noch nicht vollendet haben.
2. Jeder Hund darf auf einer Jugendsuche Herbst höchstens zweimal geführt werden.
3. Der Hund soll im Rahmen der gestellten Anforderungen vorbereitet sein.

§ 3 Durchführung der Prüfung

1. Die Hunde sind in mindestens einem Gang Paarweise zu prüfen. Jedem Hund ist mehrfach Gelegenheit zu geben, seine Anlagen zu zeigen.
2. Unterschiedliche Eigenarten der Rassen sind zu berücksichtigen.

§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer

1. Geprüft werden Nase, Suche, Vorstehen, Führigkeit, Arbeitsfreude, Gehorsam und das Sekundieren als Zusatzfach bei sich ergebender Gelegenheit sowie das Bringen der Ente.
2. Festzustellen sind das Nachziehen, die Art des Jagens und die Schussfestigkeit im Feld und am Wasser.

§ 5 Nase

Der Zuchtwert eines Hundes beruht in erster Linie auf der Güte seiner Nase. Sie zeigt sich, wenn der Hund häufig und auf weite Entfernung Wild findet. Der Hund soll aber auch, wenn er einmal in den Witterungsstrom eines Wildes gelangt, es sicher aus- und festmachen.

Eine mehr waagrechte als senkrechte Kopfhaltung ist Merkmal einer guten Nasenführung und lässt oft auch Rückschlüsse auf die Güte der Nase zu.

§ 6 Suche

1. Die Suche soll als Paarsuche durchgeführt werden. Wenn das (z.B. Revierverhältnisse, nicht passende Partner etc.) nicht möglich ist, muss aber in jedem Fall ein Gang paarweise geprüft werden. Die Paare sind dann nach Ermessen der Richter zusammen zu stellen.
2. Der Hund soll planmäßig suchen, mit der Nase in den Wind wenden und die Suche soll von Finderwillen geprägt sein.
3. Die Weite der Suche soll sich den Geländeverhältnissen anpassen, der Kontakt zum Führer soll nicht verloren gehen.
4. Der Hund soll mit einem raumgreifenden, flüssigen Galoppsprung rassetypisch und ausdauernd suchen.
5. Eine überwiegende Trabsuche entspricht nicht der Suche eines britischen und irischen Vorstehhundes und ist mit „ungenügend“ zu bewerten.
6. Eine weiträumige Suche mit gelegentlichen Fehlern ist höher zu bewerten, als eine eng-räumige, fehlerfreie.

§ 7 Vorstehen

1. Für eine sehr gute Bewertung muss der Hund festliegendes Wild beeindruckend vorstehen bzw. entsprechend der Rasse vorsitzen oder vorliegen. Kurzes Markieren kann höchstens mit mangelhaft bewertet werden.
2. Das Vorstehen soll bevorzugt an Federwild, oder ggf. am Hasen geprüft werden.
3. Das Nichtvorstehen vor Haarwild darf ebenso wenig wie Nachprellen bei Wild als Fehler gewertet werden.
4. Das Vorstehen an Federwild bzw. am Hasen ist entsprechend auf dem Zensurenformblatt zu vermerken.

§ 8 Führigkeit

Als Führigkeit bezeichnet man das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten.

§ 9 Arbeitsfreude

Als Arbeitsfreude bezeichnet man den anlagebedingten Willen, den Eifer und die Lust, mit denen der Hund sich seiner Arbeit widmet.

§ 10 Gehorsam

Bei der Jugendsuche wird der Gehorsam nur insoweit verlangt, als dass der nicht gerade durch Wildwitterung oder Wild in Anspruch genommene Junghund auf Pfiff oder Ruf seines Führers willig eingeht, auch hereinkommt und sich anleinen lässt.

§ 11 Bringen der Ente

Die Ausführung des Bringens ist zu zensieren (Aufnehmen, Herantragen, Ausgeben).
Einwirkungen mindern das Prädikat.

§ 12 Sekundieren

Wird das Sekundieren einmal klar angedeutet, darf der Hund unterstützt werden, ohne dass der vorstehende Hund dadurch gestört wird.

§ 13 Feststellung der Schussfestigkeit im Feld

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer während der Suche eines jeden Hundes in seiner Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

1. Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine „leichte Schussempfindlichkeit“.
2. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet.
3. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so handelt es sich um „starke Schussempfindlichkeit“.
4. Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

5. Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
6. Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst, gilt er als „nicht durchgeprüft“. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

§ 14 Feststellung der Schussfestigkeit am Wasser und Bringen der Ente

Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund muss innerhalb von ca. 5 Minuten nach dem ersten Ansetzen das Wasser annehmen. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente bringen.

Feststellung von besonderen Verhaltensweisen und Mängeln.

§ 15 Sonstige Feststellungen

Alle körperlichen Mängel und Anzeichen von Scheue, Wildscheue und Ängstlichkeit sind gemäß Zensurenformblatt festzustellen.

§ 16 Bewertung

1. Bei der Beurteilung sind negative Wirkungen auf die Arbeiten des Junghundes infolge fehlerhafter Führung außer Betracht zu lassen.
2. Da vom Junghund noch keine Stetigkeit in seinem Arbeitsverhalten erwartet werden kann, ist für die Urteilsfindung der Gesamteindruck bestimmend.
3. Ein Nichtsekundieren führt nicht zum Ausschluss von der Prüfung.
4. Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Prüfungsfächern mindestens drei Arbeitspunkte erreicht haben.

Für die einzelnen Prüfungsfächer gelten folgende Fachwertziffern:

Prüfungsfächer	Fachwertziffer
Nase	2
Suche	1
Vorstehen	1
Führigkeit	1
Arbeitsfreude	1
Gehorsam	1
Bringen Ente	1
Zusatzfach	Fachwertziffer
Sekundieren	1

§ 17 Ausschlusskriterien

1. Wesensschwäche
2. Blinken, Blenden
3. Starke Schussempfindlichkeit, Schuss-, Hand- und Wildscheue
4. Eine ungenügende Suche
5. Entziehen von der weiteren Durchführung der Prüfung durch Ungehorsam
6. Wiederholtes Nichtvorstehen von Federwild trotz guter Möglichkeiten

D. Prüfungsordnung Paarsuche (PS)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Paarsuche ist für den Erhalt der rassetypischen Eigenschaften der britischen und irischen Vorstehhunde von besonderer Bedeutung. Auf dieser Leistungsprüfung soll der für die Arbeit vor dem Schuss fertig abgerichtete britische und irische Vorstehhund sein Leistungsvermögen im Feld in außergewöhnlicher Weise zeigen.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Die Paarsuche wird im Frühjahr durchgeführt.
2. Es sind Vorstehhunde jeden Alters zugelassen.
3. Eine Paarsuche darf erst ab fünf Meldungen durchgeführt werden.

§ 3 Durchführung der Prüfung

1. Die Hunde laufen paarweise. Die Anfangspaarungen sind auszulosen.
2. Pro Richtergruppe werden höchstens 12 Paare geprüft.
3. Jedes Paar soll im ersten Gang mindestens 15 Minuten, aber höchstens 20 Minuten laufen. In den folgenden Gängen liegen die Laufzeit und die Paarungen im Ermessen der Richter.
4. Am Prüfungsbeginn wird jedem Hund eine Freiminute gewährt. Positive Leistungen werden berücksichtigt, ausschließende Fehler führen nicht zum Ausschluss.
5. Verursacht ein Prüfungspartner einen Fehler, der nach dieser PO zu seinem Ausscheiden führt, bleibt es dem Richterobmann überlassen, den Gang außer Konkurrenz zu beenden.
6. Die Führer sollten sich nicht weiter als 50 Schritte voneinander entfernen.

§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer

1. Geprüft werden folgende Fächer:
Nase, Stil der Suche, Schnelligkeit und Ausdauer, Kopfhaltung, Vorstehen sowie Gehorsam ohne Wildberührung.
2. Festzustellen sind folgende Zusatzfächer:
Nachziehen, Sekundieren, Gehorsam an Haarnutzwild (z.B. Hasen), Benehmen vor eräugtem Federwild und Schussruhe vor aufstehendem Federwild.

§ 5 Nase

Der Zuchtwert eines Hundes beruht in erster Linie auf der Güte seiner Nase. Sie zeigt sich, wenn der Hund häufig und auf weite Entfernung Wild findet. Der Hund soll aber auch, wenn er einmal in den Witterungsstrom eines Wildes gelangt, es sicher aus- und festmachen.

§ 6 Stil der Suche

1. Der Hund soll planmäßig suchen, mit der Nase in den Wind wenden und die Suche soll von Finderwillen geprägt sein.
2. Die Weite der Suche soll sich den Geländeverhältnissen anpassen, der Kontakt zum Führer soll nicht verloren gehen.
3. Eine weiträumige Suche mit gelegentlichen Fehlern ist höher zu bewerten als eine eng-räumige, fehlerfreie.
4. Jedes Überlaufen von Federwild mindert das Prädikat der Suche.
5. Findet ein Hund kein Wild, liegen Wiederaufrufe im Ermessen der Richter.

§ 7 Schnelligkeit und Ausdauer

1. Der Hund soll rassetypisch und ausdauernd suchen. Gefordert wird ein raumgreifender, flüssiger Galoppsprung.
2. Eine überwiegende Trabsuche ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 8 Kopfhaltung

1. Die Kopfhaltung soll rassetypisch sein.
2. Sie soll den Bewuchsverhältnissen angepasst sein, aber grundsätzlich nicht auf den Boden zeigen.

§ 9 Vorstehen

1. Der Hund muss an gefundenem, festliegendem Federwild sicher, fest und beeindruckend vorstehen. Ein der Rasse entsprechendes Vorliegen oder Vorsitzen ist ebenfalls erlaubt.
2. Der Hund soll mit seinem Führer zum festliegenden Wild aufrücken, um es hoch zu machen. Der Hund darf erst angeleint werden, wenn das Wild aufgestanden und bei Federwild ein Schuss abgegeben worden ist.
3. Das Vorstehen an Federwild darf nur in Verbindung mit der Schussruhe gewertet werden. Bei wiederholtem Vorstehen ist eine weitere Schussabgabe nicht erforderlich.
4. Das Vorstehen am Hasen kann mit sehr gut bewertet werden.
5. Das Nichtvorstehen an Haarwild ist kein Fehler.
6. Ist der Führer zu seinem vorstehenden Hund aufgerückt, soll der Hund auf einmaligen Befehl das Wild (auch Hase) heraus stoßen. Mehrere Befehle mindern das Prädikat. Verweigert der Hund das Aufrücken, kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 10 Gehorsam ohne Wildberührung

1. Der Gehorsam spiegelt eine gründliche Abrichtung des Hundes wieder und ist Grundvoraussetzung für seine jagdliche Brauchbarkeit.
2. Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Wink, Pfiff) sofort und willig folgt.

§ 11 Nachziehen

Ablaufendes Federwild soll vom Hund selbstständig und gespannt nachgezogen werden um es ggf. festzumachen.

§ 12 Sekundieren

Das Sekundieren wird unter allen Umständen gefordert. Es soll spontan und ohne Einwirkung des Führers erfolgen. Einmal klar angedeutet, kann der Hund unterstützt werden, ohne dass der vorstehende Hund dadurch gestört wird. Der Hund darf seine Suche wieder aufnehmen, wenn der vorstehende Hund seine Suche fortsetzt. Ansonsten leint der Führer den sekundierenden Hund an.

§ 13 Gehorsam am Haarnutzwild

Nachprellen und Einwirkungen des Führers mindern die Bewertung. Kann der Hund nicht gehalten werden (ca. 50 m), so ist dies mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 14 Benehmen vor eräugtem Federwild

Nachprellen und Einwirkungen des Führers mindern die Bewertung. Kann der Hund nicht gehalten werden, so ist dies mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 15 Schussruhe vor aufsteigendem Federwild

1. Steht vor dem Hund Federwild auf, muss einmal ein Flintenschuss abgegeben werden.
2. Die Schussruhe ist mit „sehr gut“ zu bewerten, wenn der Hund nicht nachprellt.
3. Jede Einwirkung mindert entsprechend ihrer Stärke die Bewertung.
4. Kann der Hund nach der Schussabgabe nicht gehalten werden, so ist dies mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 16 Bewertung

1. Im Gegensatz zu den Anlageprüfungen sind auf einer Leistungsprüfung allein die gezeigten Leistungen ausschlaggebend. Jeder Fehler drückt die Höhe der Arbeitspunkte.

Für die einzelnen Prüfungsfächer gelten folgende Fachwertziffern und Preise:

Prüfungsfächer	Fachwertziffer	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Nase	4	sehr gut	sehr gut	gut
Stil der Suche	4	sehr gut	gut	gut
Schnelligkeit und Ausdauer	3	sehr gut	gut	gut
Kopfhaltung	2	sehr gut	gut	genügend
Vorstehen	3	sehr gut	sehr gut	gut
Gehorsam ohne Wildberührung	1	sehr gut	gut	genügend

Wenn Zusatzfächer geprüft werden können, sind mindestens folgende Bewertungen zur Einstufung in die entsprechende Preisklasse erforderlich:

Zusatzfächer	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Nachziehen	sehr gut	gut	genügend
Sekundieren	sehr gut	gut	genügend
Gehorsam am Haarnutzwild	sehr gut	gut	genügend
Benehmen vor eräugtem Federwild	sehr gut	gut	genügend
Schussruhe vor aufsteigendem Federwild	sehr gut	gut	genügend

Die Reihenfolge innerhalb einer Preisklasse wird von den Punkten in den Prüfungsfächern bestimmt. Bei Punktgleichheit entscheiden die Punkte der Zusatzfächer.

Bei weiterer Punktgleichheit ist folgende Reihenfolge entscheidend:

Punkte im Sekundieren; Punkte im Nachziehen, Alter; Hündin vor Rüde.

§ 17 Ausschlusskriterien

1. Wesensschwäche
2. Blinken, Blenden
3. Dreimaliges Vorstehen ohne Resultat
4. Einmaliges Herauswerfen von Federwild mit Kenntnisnahme, wenn dies klar ersichtlich ist
5. Hunde, die sich ohne Wildberührung länger als eine Minute der Einwirkung des Führers entziehen.
6. Wiederholte Behinderung und Störung des Partners
7. Hand- und Wildscheue, starke Schussempfindlichkeit oder Schussscheue
8. Unbegründetes Verweigern des Sekundierens
9. Verweigerung des Aufrückens
10. Eine nicht im Stil der Rasse gezeigte Suche.
11. Ungehorsam am Haarnutzwild, Ungehorsam am Federwild nach Schussabgabe
12. Ungehorsam am eräugten Federwild
13. Zweimaliges Überlaufen von Federwild

E. Prüfungsordnung Einzelsuche (ES)

§ 1 Zweck der Prüfung

Bei der Einzelsuche soll der britische und irische Vorstehhund seine rassetypischen Eigenschaften bei der Arbeit vor dem Schuss zeigen. Auf dieser Leistungsprüfung soll der für die Arbeit vor dem Schuss fertig abgerichtete britische und irische Vorstehhund sein Leistungsvermögen im Feld in außergewöhnlicher Weise zeigen.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Die Einzelsuche wird im Frühjahr durchgeführt.
2. Es sind Vorstehhunde jeden Alters zugelassen.
3. Jeder Hund darf auf einer Einzelsuche höchstens fünfmal geführt werden.

§ 3 Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung und die Bewertung der Einzelsuche (ES) erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Paarsuche (PS), lediglich das Prüfungsfach Sekundieren entfällt.
2. Pro Richtergruppe werden höchstens 12 Hunde geprüft.
3. Jeder Hund soll im ersten Gang mindestens 15 Minuten, aber höchstens 20 Minuten laufen. In den folgenden Gängen liegt die Laufzeit im Ermessen der Richter.
4. Am Prüfungsbeginn wird jedem Hund eine Freiminute gewährt. Positive Leistungen werden berücksichtigt, ausschließende Fehler führen nicht zum Ausschluss.

F. Prüfungsordnung Herbstjagdpaarsuche (HJPS)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Herbstjagdpaarsuche ist eine Prüfung, die der jagdlichen Praxis entsprechen soll. Auf dieser Leistungsprüfung soll der für die Arbeit vor und nach dem Schuss fertig abgerichtete britische und irische Vorstehhund sein rassetypisches Leistungsvermögen sowohl im Feld als auch bei der jagdlichen Praxis zeigen.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Die Herbstjagdpaarsuche wird im Herbst durchgeführt.
2. Es sind Vorstehhunde jeden Alters zugelassen.
3. Eine Herbstjagdpaarsuche darf erst ab fünf Meldungen durchgeführt werden.

§ 3 Durchführung der Prüfung

1. Die Hunde laufen paarweise. Die Anfangspaarungen sind auszulosen.
2. Pro Richtergruppe werden höchstens 8 Paare geprüft.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Prüfung in möglichst gut besetzten Federwildrevieren stattfindet.
4. Jeder Hund bzw. jedes Paar soll im ersten Gang mindestens 15 Minuten, aber höchstens 20 Minuten laufen. In den folgenden Gängen liegen die Laufzeit und die Paarungen im Ermessen der Richter.
5. Am Prüfungsbeginn wird jedem Hund eine Freiminute gewährt. Positive Leistungen werden berücksichtigt, ausschließende Fehler führen nicht zum Ausschluss.
6. Verursacht ein Prüfungspartner einen Fehler, der nach der PO zu seinem Ausscheiden führt, bleibt es dem Richterobmann überlassen, den Gang außer Konkurrenz zu beenden.
7. Die Führer sollten sich nicht weiter als 50 Schritte voneinander entfernen.

§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer

Geprüft werden folgende Fächer:

Nase, Stil der Suche, Schnelligkeit und Ausdauer, Kopfhaltung, Vorstehen, Gehorsam ohne Wildberührung, Apportieren von Federwild und Apportieren einer toten Ente aus tiefem Wasser unter Schussabgabe.

Festzustellen sind das Nachziehen, das Sekundieren, der Gehorsam am Haarnutzwild, Benehmen vor eräugtem Federwild und die Schussruhe vor aufsteigendem Federwild.

Die Apportierarbeiten finden generell erst nach erfolgreich absolvierter Feldsuche statt.

§ 5 Nase

Der Zuchtwert eines Hundes beruht in erster Linie auf der Güte seiner Nase. Sie zeigt sich, wenn der Hund häufig und auf weite Entfernung Wild findet. Der Hund soll aber, wenn er einmal in den Witterungsstrom eines Wildes gelangt, es sicher aus- und festmachen.

§ 6 Stil der Suche

1. Der Hund soll planmäßig und der jagdlichen Praxis entsprechend suchen.
2. Er soll mit der Nase in den Wind wenden und die Suche soll von Finderwillen geprägt sein.
3. Die Weite der Suche soll sich den Geländebedingungen anpassen, der Kontakt zum Führer soll nicht verloren gehen.
4. Bei jeder Schleife sollte der Hund höchstens 30 m vor seinem Führer vorbeilaufen.
5. Jedes Überlaufen von Federwild mindert das Prädikat der Suche.
6. Findet ein Hund kein Wild, liegen Wiederaufrufe im Ermessen der Richter.

§ 7 Schnelligkeit und Ausdauer

1. Der Hund soll rassetypisch und ausdauernd suchen. Gefordert wird ein raumgreifender, flüssiger Galoppsprung.
2. Eine überwiegende Trabsuche ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 8 Kopfhaltung

1. Die Kopfhaltung soll rassetypisch sein.
2. Sie soll den Bewuchsbedingungen angepasst sein, aber grundsätzlich nicht auf den Boden zeigen.

§ 9 Vorstehen

1. Der Hund muss an gefundenem, festliegendem Federwild sicher, fest und beeindruckend vorstehen. Ein der Rasse entsprechendes Vorliegen oder Vorsitzen ist ebenfalls erlaubt.
2. Der Hund soll mit seinem Führer zum festliegenden Wild aufrücken, um es hoch zu machen. Der Hund darf erst angeleint werden, wenn das Wild aufgestanden und bei Federwild ein Schuss abgegeben worden ist.
3. Das Vorstehen an Federwild darf nur in Verbindung mit der Schussruhe gewertet werden. Bei wiederholtem Vorstehen ist eine weitere Schussabgabe nicht erforderlich.
4. Das Vorstehen am Hasen kann mit sehr gut bewertet werden.
5. Das Nichtvorstehen an Haarwild ist kein Fehler.
6. Ist der Führer zu seinem vorstehenden Hund aufgerückt, soll der Hund auf einmaligen Befehl das Wild (auch Hase) heraus stoßen. Mehrere Befehle mindern das Prädikat. Verweigert der Hund das Aufrücken, kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 10 Gehorsam ohne Wildberührung

1. Der Gehorsam spiegelt eine gründliche Abrichtung des Hundes wieder und ist Grundvoraussetzung für seine jagdliche Brauchbarkeit.
2. Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Wink, Pfiff) sofort und willig folgt.

§ 11 Apportieren von Federwild

1. Nachdem Federwild vor dem vorstehenden Hund hochgegangen ist, soll es mit einem Schrotschuss erlegt werden. Wenn dies nicht gelingt oder nicht durchführbar ist, kann alternativ ein totes Stück Federwild vor dem nicht angeleinten, neben dem Führer sitzenden Hund unter Schussabgabe an einer anderen Stelle in die Deckung geworfen werden.

2. Gefordert wird ein williges, schnelles und selbstständiges Finden des Stückes auf Kommando. Das Aufnehmen und Bringen des Stückes muss ohne weitere Beeinflussung durch den Führer erfolgen.
3. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet.
4. Das korrekte Ausgeben kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Hund mit dem Wild zum Führer kommt, sich auf ein leises Kommando bei ihm setzt und das Wild solange im Fang hält, bis der Führer es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

§ 12 Apportieren einer toten Ente aus tiefem Wasser unter Schussabgabe

1. Das Apportieren einer toten Ente aus tiefem Wasser soll auf Kommando erfolgen.
2. Die Ente wird vor dem Hund sichtbar weit in das tiefe Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, kann die Prüfung nicht bestehen. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben.
3. Der Hund muss dann ohne weitere Beeinflussung durch den Führer die Ente selbstständig aufnehmen und bringen. Ansonsten kann er die Prüfung nicht bestehen.
4. Der Hund hat dem Führer die Ente vorschriftsmäßig zuzutragen, sich auf ein leises Kommando zu setzen und korrekt auszugeben.

§ 13 Nachziehen

Ablaufendes Federwild soll vom Hund selbstständig und gespannt nachgezogen werden, um es ggf. festzumachen.

§ 14 Sekundieren

Das Sekundieren wird unter allen Umständen gefordert. Es soll spontan und ohne Einwirkung des Führers erfolgen. Einmal klar angedeutet, kann der Hund unterstützt werden, ohne dass der vorstehende Hund dadurch gestört wird. Der Hund darf seine Suche wieder aufnehmen, wenn der vorstehende Hund seine Suche fortsetzt, ansonsten leint der Führer den sekundierenden Hund an.

§ 15 Gehorsam am Haarnutzwild

Nachprellen und Einwirkungen des Führers mindern die Bewertung. Kann der Hund nicht gehalten werden, ist dies mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 16 Benehmen vor eräugtem Federwild

Nachprellen und Einwirkungen des Führers mindern die Bewertung. Kann der Hund nicht gehalten werden, ist dies mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 17 Schussruhe vor aufsteigendem Federwild

1. Steht vor dem Hund Federwild auf, muss einmal ein Flintenschuss abgegeben werden. Die Schussruhe ist mit „sehr gut“ zu bewerten, wenn der Hund nicht nachprellt. Einwirkungen mindern entsprechend ihrer Stärke die Bewertung.
2. Kann der Hund nach Schussabgabe nicht gehalten werden, so ist dies mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 18 Bewertung

Findet ein Hund kein Wild, liegen Wiederaufrufe im Ermessen der Richter.

Für die einzelnen Prüfungsfächer gelten folgende Fachwertziffern und Preise:

Prüfungsfächer	Fachwertziffer	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Nase	4	sehr gut	sehr gut	gut
Stil der Suche	4	sehr gut	gut	gut
Schnelligkeit und Ausdauer	3	sehr gut	gut	gut
Kopfhaltung	2	sehr gut	gut	genügend
Vorstehen	3	sehr gut	sehr gut	gut
Gehorsam ohne Wildberührung	1	sehr gut	gut	genügend
Apportieren von Federwild	1	sehr gut	gut	genügend
Apportieren der Ente	1	sehr gut	gut	genügend

Wenn Zusatzfächer geprüft werden können, sind mindestens folgende Bewertungen zur Einstufung in die entsprechende Preisklasse erforderlich:

Zusatzfächer	Fachwertziffer	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Nachziehen	1	sehr gut	gut	genügend
Sekundieren	1	sehr gut	gut	genügend
Gehorsam am Haarnutzwild	1	sehr gut	gut	genügend
Benehmen vor eräugtem FW	1	sehr gut	gut	genügend
Schussruhe vor aufst. FW	1	sehr gut	gut	genügend

§ 19 Ausschlusskriterien

1. Wesensschwäche
2. Blinken, Blenden
3. Einmaliges Herauswerfen von Federwild mit Kenntnisnahme, wenn dies klar ersichtlich ist
4. Schuss-, Hand- und Wildscheue
5. Ungehorsam am Haarnutzwild und Federwild
6. Ungehorsam ohne Wildberührung
7. Versagen beim Apportieren von Federwild
8. Versagen beim Apportieren der Ente
9. Eine für eine Herbstjagdsuche nicht im Stil der Rasse gezeigte Suche
10. Anschneider, Totengräber, Knautscher, Rupfer
11. Wiederholte Behinderung und Störung des Partners
12. Hunde, die sich ohne Wildberührung länger als eine Minute der Einwirkung des Führers entziehen.

13. Dreimaliges Vorstehen ohne Resultat
14. Unbegründetes Verweigern des Sekundierens
15. Verweigern des Aufrückens
16. Zweimaliges Überlaufen von Federwild

G. Prüfungsordnung Herbstjagdsuche (HJS)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Herbstjagdsuche ist eine Prüfung, die der jagdlichen Praxis entsprechen soll. Auf dieser Leistungsprüfung soll der für die Arbeit vor und nach dem Schuss fertig abgerichtete britische und irische Vorstehhund sein rassetypisches Leistungsvermögen sowohl im Feld als auch bei der jagdlichen Praxis zeigen.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Die Herbstjagdsuche wird im Herbst durchgeführt.
2. Es sind Vorstehhunde jeden Alters zugelassen.
3. Jeder Hund darf auf der HJS höchstens fünfmal geführt werden.

§ 3 Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung und die Bewertung der Herbstjagdsuche (HJS) erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Herbstjagdpaarsuche (HJPS), lediglich das Prüfungsfach Sekundieren entfällt.
2. Pro Richtergruppe werden höchstens 8 Hunde geprüft.
3. Jeder Hund soll im ersten Gang mindestens 15 Minuten, aber höchstens 20 Minuten laufen. In den folgenden Gängen liegt die Laufzeit im Ermessen der Richter.
4. Am Prüfungsbeginn wird jedem Hund eine Freiminute gewährt. Positive Leistungen werden berücksichtigt, ausschließende Fehler führen nicht zum Ausschluss.

H. Ordnung für Alterszuchtprüfung (AZP PuS)

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Bei der AZP steht im Vordergrund die Feststellung der Entwicklung der natürlichen Anlagen des Jagdhundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund.
- (2) Die Ausbildung des Jagdhundes in der Feld- und Wasserarbeit soll zu dieser Zeit abgeschlossen sein.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Zugelassen sind Vorstehhunde aller Rassen.
2. Jeder Hund darf auf einer Alterszuchtprüfung höchstens zweimal geführt werden.
3. Der Hund soll im Rahmen der gestellten Anforderungen vorbereitet sein.

§ 3 Durchführung der Prüfung

1. Jedem Hund kann bei der Feldarbeit mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Fähigkeiten zu zeigen.
2. Unterschiedliche Eigenarten der Rassen sind zu berücksichtigen.
3. Die Hunde sind in allen Fächern einzeln zu prüfen.
4. Bei einer AZP ist die Einteilung in Fachrichtergruppen möglich. Bis zu einer Nennungszahl von 20 Hunden muss jede Fachrichtergruppe alle Hunde in ihr zugeteilten Fächern prüfen.
5. Bei der Feldarbeit und Wasserarbeit darf die Prüfungsleitung eine Ausnahme machen. Von einer Richtergruppe Feld dürfen nicht mehr als 6 Hunde bei der reinen Feldarbeit an einem Tag geprüft werden.
6. Die Richtergruppen müssen beim Zusammentreten aller Richter zur Richterbesprechung die Prädikate und Punkte für alle Hunde ihrer Gruppe oder ihres Prüfungsfaches festgelegt haben. Eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.
7. Die Punktzahl für Nase, Führigkeit und Gehorsam wird unter Wertung der Feststellungen der anderen Richtergruppen durch die Richtergruppe Feld endgültig festgelegt.
8. Die Durchschnittspunktzahl für das Fach Arbeitsfreude wird in der gemeinsamen Richtersitzung ermittelt.
9. Wird die AZP so durchgeführt, dass je eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, dürfen einer Richtergruppe höchstens fünf Hunde zugeteilt werden.

§ 4 Die einzelnen Prüfungsfächer

1. Auf der AZP sind folgende Fächer zu prüfen:

Anlagenfächer

Fach	Fachwertziffer
Nasengebrauch	3
Suche	2
Vorstehen	2
Führigkeit	2
Arbeitsfreude	1
Wasserarbeit	
b) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	3

Abrichtefächer

Fach	Fachwertziffer
Wasserarbeit	
a) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	1
Federwildschleppe	1
Haarwildschleppe	1
Art des Bringens	
a) Hase oder Kaninchen	
b) Ente	
c) Federwild	
Durchschnittsnote a – c	1
Gehorsam	1

Ferner ist die Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserarbeit zu prüfen.

2. Festzustellen sind:

1. Art des Jagens

spurlaut, sichtlaut, stumm, nur an Hase oder Fuchs, ferner fraglich oder waidlaut. Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist zusätzlich handschriftlich auf der Zensurentafel zu vermerken und vom Prüfungsleiter abzuzeichnen. Dieser Lautnachweis dient lediglich für die Zulassung zur VSwP und VFSP.

2. Wesensmängel: Jede Form von Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Schreckhaftigkeit, Nervosität, Unruhe oder Handscheue.

Anlagenfächer

§ 5 Nasengebrauch

Der feine Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild und durch weites Anziehen von Wild. Der Hund soll aber auch, wenn er einmal in den Witterungsstrom eines Wildes gelangt, es sicher aus- und festmachen. Eine mehr waagrechte als senkrechte Kopfhaltung ist Merkmal einer guten Nasenführung und lässt oft auch Rückschlüsse auf die Güte der Nase zu.

Die bei der Wasserarbeit gemachten Beobachtungen über die Nase sind der Richtergruppe Feld zur endgültigen Urteilsfindung mitzuteilen.

§ 6 Suche

1. Der Hund soll planmäßig suchen, mit der Nase in den Wind wenden und die Suche soll von Finderwillen geprägt sein.
2. Die Weite der Suche soll sich den Geländeverhältnissen anpassen, der Kontakt zum Führer soll nicht verloren gehen.
3. Der Hund soll mit einem raumgreifenden, flüssigen Galoppsprung rassetypisch und ausdauernd suchen.
4. Eine überwiegende Trabsuche entspricht nicht der Suche eines britischen und irischen Vorstehhundes und ist mit „ungenügend“ zu bewerten.
5. Eine weiträumige Suche mit gelegentlichen Fehlern ist höher zu bewerten, als eine eng-räumige, fehlerfreie.

§ 7 Vorstehen

1. Für eine sehr gute Bewertung muss der Hund festliegendes Wild beeindruckend so lange vorstehen bzw. entsprechend der Rasse vorsitzen oder vorliegen bis sein Führer herangekommen ist, oder das Wild abstreicht oder aufsteht.
2. Kurzes Markieren kann höchstens mit mangelhaft bewertet werden. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen.
3. Das Vorstehen soll bevorzugt an Federwild, oder ggf. am Hasen geprüft werden. Die Wildart ist auf der Zensurentafel unter Vorstehen, entsprechend der gezeigten Leistungen, anzukreuzen.
4. Das Nichtvorstehen vor Haarwild darf ebenso wenig wie Nachprellen bei Wild als Fehler gewertet werden.

§ 8 Führigkeit

1. Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche und beim Vorstehen den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach einer Hetze am Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.
2. Die Führigkeit ist von allen Richtergruppen zu beurteilen.

§ 9 Arbeitsfreude

1. Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die Arbeitslust und den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt. Sie ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.
2. Die Arbeitsfreude ist von allen Richtergruppen zu beurteilen.

§ 10 Wasserarbeit

Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gern. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

Allgemeinverbindlichkeit

a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

1. Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

2. Verantwortliche Personen

- a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

3. Enten

- a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

4. Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

Hunde

- a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen.
- b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächern versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.
- c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald; IKP u. a....)
- f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
- g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk; „lt. Prüfung vom ...“ Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

Besonderer Teil

Es werden folgende Fächer bei der AZP in dieser Reihenfolge geprüft:

Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens von Ente.

Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung oder AZP geprüft werden.

Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.

Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten. Eine vorher erbrachte Zensur wird dann nicht übernommen und hat keinerlei Einfluss auf das Ergebnis. Ein solcher Vorgang ist im Prüfungsbericht gesondert aufzuführen.

1. Schussfestigkeit

- a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- b) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat
- c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- b) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.
- c) Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- d) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.
- e) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- f) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.
- g) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit „ungenügend“ zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß § 14 (3) zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit mindestens mit „genügend“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrot-schussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- c) Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.
- f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.
- g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „ungenügend“ zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

4. Bringen von Ente

- a) Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fähigkeit, d. h. das Aufnehmen, Herantragen (Griff) und die Art des Ausgebens ist unter „Art des Bringens“ zu zensieren.
- b) Legt der Hund die gebrachte Ente zunächst ab — z. B. um sich zu schütteln -, so kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ (7 Punkte) erhalten. Fasst der Hund jedoch die vor ihm erlegte oder die ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, so darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können.
- c) Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält.
- d) Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und sie korrekt ausgibt. Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens von Ente“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.
- e) Wird eine Einzelarbeit beim Bringen von Ente mit „ungenügend“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, kann das Gesamturteil für Bringen von Ente nur „ungenügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.
- f) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
- g) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.

§ 11 Federwildschleppe

- (1) Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Der Anschuss ist deutlich zu markieren. Sie muss mindestens 200 Meter lang sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 Meter betragen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. An das Ende ist ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild der gleichen Wildart frei abzulegen (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung). Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und in unmittelbarer Nähe so zu verbergen, dass ihn der am Schleppenende angelangte Hund nicht eräugen kann. Dort muss er das geschleppte Stück Federwild von der Schleppleine befreien und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen. Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück ist in jedem Fall am Ende der Schleppe und nicht vor dem Schleppenleger abzulegen und vor Beginn der Arbeit von der Schleppleine zu befreien.
- (2) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen niedergelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn des Schleppenlegens mitzuteilen. Auch in diesem Falle hat der Schleppenleger bei seinem Versteck ein zweites Stück Wild der gleichen Wildart frei vor sich hinzulegen. Der Schleppführer muss sich so lange verbergen, bis er abgerufen wird.

- (3) Der Führer darf die ersten 30 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und stehen bleiben. Spätestens nach dem Aufnehmen muss der Führer sich zum Anschuss zurück begeben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen. Jedes weitere Ansetzen mindert das Prädikat.
- (4) Der Hund soll das Stück in nasenmäßiger Verbindung zur Schleppspur finden. Er muss es selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes auf dem Hin- und Rückweg zu bewerten.
- (5) Unter der Arbeit Bringen auf der Federwildschleppe ist lediglich zu beurteilen, ob und wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt.
- (6) Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fertigkeit, d. h. wie der Hund das Federwild aufnimmt, trägt (richtiger Griff) und beim Führer abgibt, ist dagegen beim Fach Art des Bringens zu zensieren.
- (7) Ein Hund, der das geschleppte oder das vor dem Schleppenleger ausgelegte Stück findet und nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes ist dem Hund jedoch nicht als Fehler anzurechnen.
- (8) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

§ 12 Haarwildschleppe

Die Haarwildschleppe ist mit Kaninchen oder Hasen zu legen und muss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 300 Meter lang sein, wobei der 1. Haken ca. 100 Meter nach Schleppenbeginn eingelegt werden soll.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Federwildschleppe.

§ 13 Art des Bringens

- (1) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren. Dies ist die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt.
- (2) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen ist als Fehler zu werten und besonders zu vermerken.
- (3) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dies nur mit max. gut (7 Pkt.) bewertet werden.

Alle drei Bringfächer (Haarwild, Ente, Federwild) sind einzeln zu bewerten. Jedes Einzelbringfach muss mindestens mit „genügend“ -3 Punkte- bewertet sein. Aus diesen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach

oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes ein Einzelbringfach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten ist oder wenn „nicht geprüft“ zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil im Fach Art des Bringens nur „ungenügend“ (0 Punkte) oder „nicht geprüft“ (---) lauten.

§ 14 Gehorsam

Während die Führigkeit vom Hund dem Führer entgegengebracht wird, wird im Gegensatz dazu der Gehorsam dem Hunde vom Führer abverlangt.

Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält und damit beweist, dass er auf der Jagd seinen Führer oder einen Mitjäger nicht stört.

Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Hunde, die sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

§ 15 Feststellung der Schussfestigkeit im Feld

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer während der Suche eines jeden Hundes in seiner Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

1. Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine „leichte Schussempfindlichkeit“.
2. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet.
3. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindruckt seins diese Minute, so handelt es sich um „starke Schussempfindlichkeit“.
4. Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
5. Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
6. Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst, gilt er als „nicht durchgeprüft“. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

§ 16 Sonstige Feststellungen

Erweist sich ein Hund bei der Prüfung als Anschneider, Totengräber, hochgradiger Rupfer oder hochgradiger Knautscher, kann er die Prüfung nicht bestehen.

Alle körperlichen Mängel und Anzeichen von Scheue, Wildscheue und Ängstlichkeit, Aggressivität, Schreckhaftigkeit, Nervosität, Unruhe oder Handscheue sind gemäß Zensurenformblatt festzustellen.

§ 17 Bewertungsgrundlagen und Bewertung

Die Richtergruppen müssen beim Zusammentreten aller Richter zur Richterbesprechung die Prädikate und Punkte für alle Hunde ihrer Gruppe oder ihres Prüfungsfaches festgelegt haben. Eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.

Die Punktzahl für Nase, Führigkeit und Gehorsam wird unter Wertung der Feststellungen der anderen Richtergruppen durch die Richtergruppe Feld endgültig festgelegt.

Die Durchschnittspunktzahl für das Fach Arbeitsfreude wird in der gemeinsamen Richtersitzung ermittelt.

Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens „genügend“ (3 Punkte) erreicht haben (Arbeitspunkte).

§ 18 Schlussbestimmung

Jeder Führer eines geprüften Hundes erhält ein Prüfungszeugnis.

Anhang 1 • Einspruchsordnung

§ 1

Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Prüfungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer oder Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

§ 4

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet:

im Falle des § 3 Abs. 1 eine halbe Stunde nach Kenntniserlangung von dem durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestand;

im Falle des § 3 Abs. 2 eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 5

Der Einspruch ist schriftlich, in einfachster Form, unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden (Landesgruppenleiter) oder dem betreffenden Richterobmann, unter gleichzeitiger Entrichtung von € 50, Einspruchsgebühr, einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten der Vereinskasse.

§ 6

Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.

Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 7

Der Einspruch erhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.

Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbands- oder Leistungsrichter sein.

§ 8

Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes, in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung, nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 9

Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf:

Zurückweisung des Einspruches, Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder Ermessensmissbrauch, Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Die anfallenden Kosten hat der Einspruch erhebende und/oder der veranstaltende Verein, entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer, zu tragen.

§ 10

Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein (Landesgruppe) an den Obmann für das Prüfungswesen einzureichen.

§ 11

Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Richter angreifende unberechtigte Kritik nach Beschluss des Disziplinarausschusses den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens im Verein für Pointer und Setter e.V., auf Zeit oder für immer, nach sich ziehen.

Anhang 2 • Ausbildungsordnung für Verbandsrichter für britische und irische Vorstehhunde (Verbandsrichter FG – Feld II)

1. Voraussetzung für jeden Verbandsrichter FG Feld II (VR FG Feld II) ist eine gediegene fachliche Ausbildung in der Hundeführung und der Beurteilung der Leistung des Hundes. Zum VR FG Feld II-Anwärter dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins für Pointer und Setter e.V. ernannt werden, die

- im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines sind,
- jagdpachtfähig sind,
- innerhalb der letzten 3 Jahre an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundwesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien teilgenommen hat. Die Bestätigung erfolgt auf Formblatt 62
- das Verbandsorgan (Der Jagdgebrauchshund) des JGHV beziehen,
- einen britischen oder irischen Vorstehhund selbst abgerichtet und in den letzten vier Jahren auf folgenden Prüfungen geführt haben:

Jugendsuche mit Paargang (JuS) oder Jugendsuche Herbst mit Paargang (JuSH)	erfolgreich geführt
Paarsuche (PS) oder Field Trial Paar (FT-P) (FT beim VPuS oder einem Club für britische und irische Vorstehhunde)	erfolgreich geführt
Herbstjagdsuche (HJS), Herbstjagdpaarsuche (HJPS) oder Gibier Tiré (GT)	erfolgreich geführt
HZP / AZP (mit lebender Ente)	erfolgreich geführt

oder alternativ

Jugendsuche mit Paargang (JuS) oder Jugendsuche Herbst mit Paargang (JuSH)	erfolgreich geführt
Einzelsuche (ES)	erfolgreich geführt
Herbstjagdsuche (HJS) oder Herbstjagdpaarsuche (HJPS) oder Gibier Tiré (GT)	erfolgreich geführt
HZP / AZP (mit lebender Ente)	erfolgreich geführt
2 Paarsuchen (PS) oder 2 Field-Trials Paar (FT-P) bzw. je 1 von beiden (FT beim VPuS oder einem Club für britische und irische Vorstehhunde)	geführt

Der Antrag zur Ernennung zum VR FG Feld II-Anwärter erfolgt auf Vorschlag des Landesgruppenleiters mit Zustimmung des Obmanns für das Prüfungswesen und dem 1. Vorsitzenden. Der VR FG Feld II-Anwärter wird dann der Geschäftsstelle des JGHV zur Ernennung vorgeschlagen.

Die Richteranwärterkarte wird nach Eintragung in die Richterliste durch die Geschäftsstelle des JGHV ausgestellt.

Danach erfolgt die Veröffentlichung der Ernennung zum VR FG Feld II-Anwärter im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V.

Ein VR FG Feld II-Anwärter muss unter mindestens drei verschiedenen Richterobleuten in mindestens drei verschiedenen Landesgruppen während des gesamten Prüfungsablaufes mitrichten. Er muss im Besitz der gültigen PO sein.

Als Prüfungen sind vorgeschrieben (mindestens):

- 2 Jugendsuchen mit Paargang (JuS) oder 2 Jugendsuchen Herbst mit Paargang (JuSH)
- 2 Herbstjagdsuchen (HJS) oder 2 Herbstjagdpaarsuchen (HJPS) bzw. je 1 von beiden
- 1 HZP (mit lebender Ente)
- 2 Einzelsuchen (ES)
- 2 Paarsuchen (PS) im Verein für PuS nach PO VPuS
- dabei müssen insgesamt 10 Paare beurteilt werden. Falls bei diesen 2 Paarsuchen keine 10 Paare geprüft wurden, können auch Anwartschaften auf gleichwertigen Prüfungen anderer Vereine bzw. Clubs für britische oder irische Vorstehhunde anerkannt werden.
- 1 Field-Trial (FT) nach F.C.I.-Reglement, welches auch in einem anderen Verein oder Club für britische oder irische Vorstehhunde absolviert werden kann.

Das Prüfungsrichten am Ende der Ausbildung muss auf einer Paarsuche (PS), einer Herbstjagdpaarsuche (HJPS) oder einem Field-Trial (FT) des Vereins für Pointer und Setter e.V. nach Absprache mit dem Obmann für das Prüfungswesen stattfinden.

Dem VR FG Feld II-Anwärter ist bei jeder Prüfung ein Richterbuch auszuhändigen. Dieses muss er aufbewahren und auf Verlangen dem Obmann für das Prüfungswesen zusenden. Der VR FG Feld II-Anwärter muss über jede Prüfung mit Hilfe des Richterbuches einen Anwärterbericht anfertigen und ihn in zweifacher Ausfertigung innerhalb von zwei Wochen dem jeweiligen Richterobmann übersenden. Dieser prüft den Bericht und gibt ihn mit seiner Stellungnahme auf dem Formblatt 3 an den Obmann für das Prüfungswesen weiter.

Der VR FG Feld II-Anwärter ist verpflichtet, an den Richterfortbildungsveranstaltungen teilzunehmen sowie mindestens einmal an der Vorbereitung, Organisation und den abschließenden Arbeiten einer Prüfung nach der Prüfungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. mitzuwirken. Diese Tätigkeiten sind dem VR FG Feld II-Anwärter auf seinem Anwärter-Ausweis zu bestätigen.

Sobald ein VR FG Feld II-Anwärter die o.g. Voraussetzungen erfüllt hat, kann er einen Antrag auf Ernennung zum VR FG Feld II an den Obmann für das Prüfungswesen richten. Diesem Antrag ist der ausgefüllte VR FG Feld II-Anwärter-Ausweis beizulegen. Der Antrag muss spätestens vier Jahre nach der Ernennung zum VR FG Feld II-Anwärter gestellt werden. Der Obmann für das Prüfungswesen stellt den Antrag nach der gültigen Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV bei der Geschäftsstelle des JGHV nach Prüfung der Unterlagen.

Ein **Verbandsrichter**, der stimmberechtigtes Mitglied im Verein für Pointer und Setter e.V. ist, kann sich bei seinem Landesgruppenleiter als VR FG Feld II-Anwärter bewerben. Der Antrag zur Ernennung zum VR FG Feld II-Anwärter erfolgt auf Vorschlag des Landesgruppenleiters mit Zustimmung des Obmannes für das Prüfungswesen und dem 1. Vorsitzenden. Der VR FG Feld II-Anwärter wird dann der Geschäftsstelle des JGHV zur Ernennung vorgeschlagen.

Die Richteranwärterkarte wird nach Eintragung in die Richterliste durch die Geschäftsstelle des JGHV ausgestellt.

Danach erfolgt die Veröffentlichung der Ernennung zum VR FG Feld II-Anwärter im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V.

Der Verbandsrichter muss einen britischen oder irischen Vorstehhund selbst abgerichtet und in den letzten vier Jahren auf folgenden Prüfungen geführt haben:

Paarsuche (PS) oder Field Trial Paar (FT-P) (FT beim VPuS oder einem Club für britische und irische Vorstehhunde)	erfolgreich geführt
Herbstjagdsuche (HJS), Herbstjagdpaarsuche (HJPS) oder Gibier Tiré Paar (GT-P)	erfolgreich geführt

oder alternativ

Einzel suche (ES)	erfolgreich geführt
Herbstjagdsuche (HJS), Herbstjagdpaarsuche (HJPS) oder Gibier Tiré (GT)	erfolgreich geführt
2 Paarsuchen (PS) oder 2 Field-Trials Paar (FT-P) bzw. je 1 von beiden (FT beim VPuS oder einem Club für britische und irische Vorstehhunde)	geführt

Er muss:

als VR FG Feld II-Anwärter unter mindestens zwei verschiedenen Richterobleuten in mindestens zwei verschiedenen Landesgruppen während des gesamten Prüfungsablaufes auf folgenden Prüfungen mitrichten:

1 Einzel suche (ES)

1 Herbstjagdsuche (HJS) oder 1 Herbstjagdpaarsuche (HJPS)

2 Paarsuchen (PS) im Verein für PuS nach PO VPuS

- dabei müssen insgesamt 10 Paare beurteilt werden. Falls bei diesen 2 Paarsuchen keine 10 Paare geprüft wurden, können auch Anwartschaften auf gleichwertigen Prüfungen anderer Vereine oder Clubs für britische oder irische Vorstehhunde anerkannt werden.

Das Prüfungsrichten am Ende der Ausbildung muss auf einer Paarsuche (PS), einer Herbstjagdpaarsuche (HJPS) oder einem Field-Trial (FT) des Vereins für Pointer und Setter e.V. nach Absprache mit dem Obmann für das Prüfungswesen stattfinden.

Sobald ein VR FG Feld II-Anwärter die o.g. Voraussetzungen erfüllt hat, kann er einen Antrag auf Ernennung zum VR FG Feld II an den Obmann für das Prüfungswesen richten. Diesem Antrag ist der ausgefüllte VR FG Feld II-Anwärter-Ausweis beizulegen. Der Antrag muss spätestens vier Jahre nach der Ernennung zum VR FG Feld II-Anwärter gestellt werden. Der Obmann für das Prüfungswesen stellt den Antrag nach der gültigen Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV bei der Geschäftsstelle des JGHV nach Prüfung der Unterlagen.

VR FG Feld II-Anwärter und Spezialleistungsrichter unterliegen der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV.

Mit Inkrafttreten dieser Richter- und Richterausbildungsordnung verlieren alle vorherigen Richter- und Richterausbildungsordnungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. ihre Gültigkeit

Anhang 3 • Arbeitstitel

Internationaler Arbeits-Champion (IACH)

Zur Erlangung des Arbeitstitels „Internationaler Arbeits-Champion“ muss auf den dafür ausgeschriebenen Prüfungen zweimal einem Hund die Anwartschaft (CACIT) zuerkannt und von der F.C.I. bestätigt werden. Eine Prüfung davon muss im Ausland gewesen sein.

Der Hund muss auf einer internationalen Ausstellung mindestens das Prädikat „sehr gut“ erhalten haben.

Deutscher Arbeits-Champion (DACH)

Zur Erlangung des Arbeitstitels „Deutscher Arbeitschampion“ muss auf den dafür ausgeschriebenen Leistungsprüfungen dreimal einem Hund das CACT zuerkannt werden.

Die Formwertnote mindestens „sehr gut“ muss auf einer termingeschützten Ausstellung unter einem vom Verein für Pointer und Setter anerkannten Spezialzuchtrichter erworben sein.

Die CACT's müssen unter sechs verschiedenen Richtern auf Prüfungen des Vereins für Pointer und Setter erworben werden.

Deutscher Suchen-Champion (DSCh)

Die Paarsuche ist für die Zuchtziele des Vereins für Pointer und Setter e.V. von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund werden Hunde, die mindestens die Formwertnote „sehr gut“ aufweisen und dreimal bei einer Paarsuche einen 1. Preis erhalten haben, mit dem Titel „Deutscher Suchen-Champion“ ausgezeichnet.

Die Preise müssen unter 6 verschiedenen Richtern und in der Mehrzahl auf Prüfungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. erworben werden. Einer der Preise kann auf einer anderen nationalen Prüfung außerhalb des Vereins für Pointer und Setter e.V. erworben werden oder einem Field-Trial (FT), jedoch muss die Benotung mit dem 1. Preis vergleichbar sein (z.B. Vorz. oder Exc.).

Die Formwertnote „sehr gut“ muss auf einer termingeschützten Ausstellung unter einem vom Verein für Pointer und Setter anerkannten Spezialzuchtrichter erworben sein.

Deutscher Prüfungs-Champion (DPCh)

Hunde, welche bei der Paarsuche zwei erste Preise und auf der Herbstjagdsuche (HJS) bzw. Herbstjagdpaarsuche (HJPS) oder Gibier Tiré (GT) einen ersten Preis errungen haben, oder umgekehrt bei der Paarsuche einen ersten Preis und auf der Herbstjagdsuche (HJS) bzw. Herbstjagdpaarsuche (HJPS) oder Gibier Tiré (GT) zwei erste Preise und mindestens die Formwertnote „sehr gut“ aufweisen, werden mit dem Titel „Deutscher Prüfungs-Champion“ ausgezeichnet.

Die Preise müssen unter 6 verschiedenen Richtern und in der Mehrzahl auf Prüfungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. erworben werden. Einer der Preise kann auf einer anderen nationalen Prüfung außerhalb des Vereins für Pointer und Setter e.V. erworben werden, jedoch muss die Benotung mit dem 1. Preis vergleichbar sein (z.B. Vorz. oder Exc.).

Die Formwertnote „sehr gut“ muss auf einer termingeschützten Ausstellung unter einem vom Verein für Pointer und Setter anerkannten Spezialzuchtrichter erworben sein.

Zusatzbestimmungen für die Vergabe des CACT bzw. der Anwartschaft für den Arbeitstitel des DEUTSCHER ARBEITS-CHAMPION (DACH)

1. Auf folgenden Leistungsprüfungen kann ein CACT vergeben werden:
Paarsuche, Einzelsuche, Herbstjagd(Paar)Suche, Grosse Suche, Field-Trial, Gibier-Tire,
2. Alle unter Punkt 1 aufgeführten Prüfungen sind automatisch zur Vergabe des CACT berechtigt und somit „CACT-Prüfungen“. Die Prüfungen müssen entsprechend der Prüfungsordnung des Vereins für Pointer und Setter oder der FCI durchgeführt werden.
3. Es müssen mindestens 6 Hunde pro Richtergruppe geprüft werden. In den Prüfungsrevieren muss ausreichender Federwildbesatz vorhanden sein.
4. Das CACT darf nur einem leistungsmäßig überragenden Hund zuerkannt werden, der keine Fehler in der Suche hatte. Die Vergabe liegt im Ermessen der Richter.
5. Die Prüfung muss an erster Stelle im ersten Preis bestanden sein, wobei der Hund für die Vergabe des CACT die geforderte überragende Qualität mindestens in den Prüfungsfächern „Stil der Suche“ oder „Vorstehen“ bewiesen haben muss.
6. Das Vorstehen muss an Federwild geprüft sein. Die Zusatzfächer „Benehmen vor eräugtem Federwild“ und „Schussruhe vor aufsteigendem Federwild“ müssen geprüft sein.

Anhang 4 • Prüfungsordnung Sieger Paarsuche –Herbst (PSH)

Veranstalter der Prüfung ist der Verein für Pointer und Setter e.V. Landesgruppen können sich für die Durchführung der Prüfung bei der Obperson für das Prüfungswesen bewerben. Die Durchführung der Prüfung erfolgt unter enger Zusammenarbeit mit der Obperson für das Prüfungswesen und unter der Leitung des Hauptvereins. Die Richtergruppe besteht aus drei Verbandsrichtern der FG Feld II.

§ 1 Zweck der Prüfung

Bei der „Sieger- Paarsuche-Herbst“ soll der für die Arbeit vor dem Schuss fertig abgerichtete britische und irische Vorstehhund sein Leistungsvermögen im Feld in außergewöhnlicher Weise zeigen. Die Paarsuche ist für den Erhalt der rassetypischen Eigenschaften der britischen und irischen Vorstehhunde von besonderer Bedeutung. Auf dieser Leistungsprüfung soll einmal im Jahr der beste Paarsuchenhund ermittelt werden. Der Sieger bekommt den Titel „Sieger Paarsuche-Herbst“. Dafür muss die Paarsuche im I.Preis bestanden sein. Der Titel „SPSH“ wird in den Papieren vor dem Namen eingetragen. Der Titel wird pro Hund nur einmal vergeben. Die bestandene Prüfung wird als „PSH“ eingetragen. Hat der erstplatzierte Hund bereits den Titel, so wird der Titel dem nächst platzierten Hund vergeben, wenn dieser die Bedingungen erfüllt.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Die Paarsuche wird im Herbst durchgeführt.
2. Es sind britische und irische Vorstehhunde zugelassen die bereits eine bestandene PS oder HJPS beim Verein für Pointer und Setter nachweisen können.
3. Die Paarsuche darf erst ab fünf Meldungen durchgeführt werden.

§ 3 Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung und die Bewertung der Sieger- Paarsuche (PSH) erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Paarsuche (PS). Zusätzlich wird der Apport von Federwild gefordert.
2. Ein totes Stück Federwild wird vor dem nicht angeleiteten, neben dem Führer sitzenden Hund, unter Schussabgabe in die Deckung geworfen. Gefordert wird ein williges, schnelles und selbstständiges Finden des Stückes auf einmaliges Kommando. Das Aufnehmen und Bringen des Stückes muss ohne weitere Beeinflussung durch den Führer erfolgen.
3. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet.
4. Das korrekte Ausgeben kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Hund mit dem Wild zum Führer kommt, sich auf ein leises Kommando bei ihm setzt und das Wild solange im Fang hält, bis der Führer es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

§ 4 Bewertung

Die Bewertung erfolgt entsprechend der Prüfungsordnung PS mit zusätzlichem Apportieren von Federwild gemäß der PO HJPS.

Internationales Derby

(Solo / Paar)

- Beschlossen in der Erstversion ("v0") am **07.07.2013** anlässlich einer Telefonkonferenz der Vertreter der fünf Vereine für Britische und Irische Vorstehhunde in Deutschland
- Änderungen wurden beschlossen („v1“) am **16.06.2015** anlässlich einer Telefonkonferenz der Vertreter der fünf Vereine für Britische und Irische Vorstehhunde in Deutschland

Zweck der Prüfung

Das Internationale Derby ist eine Jugendleistungsprüfung für britische und irische Vorstehhunde mit wohlwollender Beurteilung der Dressurleistung. Das Hauptaugenmerk liegt auf den natürlichen und spezifischen Anlagen des britischen und irischen Vorstehhundes. Das internationale Derby kann sowohl im Frühjahr als auch im Herbst ausgeschrieben werden.

Zulassung zur Prüfung

Zugelassen sind Vorstehhunde aller britischen und irischen Rassen, die am Prüfungstag den 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben und die in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

Durchführung der Prüfung

Das Derby (Solo/Paar) soll von mindestens zwei Richtern gerichtet werden, wobei der Obmann ein Feld-II Richter sein muss. Die rassespezifischen Merkmale der einzelnen britischen und irischen Vorstehhunderassen sind gemäß der verschiedenen Arbeitsstandards zu berücksichtigen. Fehler aus Übereifer und Passion sind wohlwollend zu beurteilen. Im Wesentlichen sollen nur positive Leistungen bewertet werden. Mehrere sehr gute Leistungen können Fehler weitgehend ausgleichen.

Es muss jedoch ein Unterschied zu den Hunden gemacht werden, die die geforderten Leistungen erbringen.

Es sollen nicht mehr als 8 Hunde bzw. 8 Paare in einer Richtergruppe geprüft werden.

Nase

Der Zuchtwert eines Hundes beruht in erster Linie auf dem Gebrauch seiner Nase. Der Gebrauch der Nase zeigt sich vor allem darin, dass Wild entsprechend den Deckungs- und Windverhältnissen so früh wie möglich wahrgenommen und sicher festgemacht wird.

Suche

Die Suche hat rassetypisch zu erfolgen. Sie soll kraftvoll, energisch schnell, weit, mit ausgeprägtem Finderwillen und Jagdverstand angelegt sein. Sie soll den Geländeverhältnissen angepasst sein, in planmäßigen Schleifen erfolgen und nicht zu sehr in die Tiefe gehen, jagdlich intelligent, selbstständig und ausdauernd sein. Der Hund soll nur in den Wind wenden. Das mehrfache Wenden aus dem Wind ist prädikatsmindernd.

Vorstehen

Das Vorstehen soll fest, eindrucksvoll, rassetypisch mit unbeweglicher Rute sein. Ablauendes Wild soll vom Hund energisch nachgezogen werden. Der vorstehende Hund soll in Verbindung mit seinem Führer zum Wild nachziehen, um es hoch zu machen. Beim Aufstehen des Federwildes wird zur Feststellung der Schussruhe unmittelbar ein Schuss abgegeben (mind. Kaliber 8 mm). Nach Abstreichen des Wildes und nach Abgabe des Schusses soll der Hund idealerweise gehorsam am Platz bleiben. Er kann dabei durch Stimme und/oder Gestik unterstützt werden, es mindert jedoch die Bewertung. In keinem Fall ist es zulässig, den Hund durch Festhalten oder andere Einwirkungen (Umlegen der Leine etc.) am Nachprellen zu hindern. Dies führt zur Nichtanerkennung des Punktes. Für das Bestehen des Derbys ist ein Punkt an Federwild, vorzugsweise an Rebhühnern, Voraussetzung.

Sekundieren

Beim eindrucksvollen Vorstehen des Partners soll das Sekundieren spontan erfolgen. Ist das Sekundieren angedeutet, darf der Führer unterstützend einwirken.

Führigkeit

Als Führigkeit bezeichnet man das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten und mit ihm zu jagen.

Arbeitsfreude

Als Arbeitsfreude bezeichnet man den anlagebedingten Willen, den Eifer und die Passion, mit denen der Hund sich seiner Arbeit widmet.

Gehorsam

Gehorsam wird insoweit verlangt, als dass der Hund auf Pfiff oder Ruf seines Führers willig reagiert, auch hereinkommt und sich anleinen lässt. Allerdings wird bei Wildkontakt je nach Gegebenheit ein kurzes Anhetzen toleriert, auf jeden Fall muss der Hund aber gehalten werden können.

Bewertungen

Die erbrachte Leistung des Hundes wird aufgrund des Gesamteindrucks aller gezeigten Leistungen in einer Gesamtnote wie folgt bewertet:

Preisklasse Punkte

Ungenügend	0 - 5
Gut	6 - 10
Sehr Gut	11 - 15
Vorzüglich	16 - 20

Ausschlusskriterien

Nicht platziert werden können:

- Hunde, die insgesamt eine geringere Bewertung als gut erhalten.
- Hunde, die Federwild herausstoßen, von dem sie Kenntnis haben, ohne es vorgestanden zu haben.
- Hunde, die wiederholt Federwild überlaufen.
- Hunde, die wiederholt Federwild werfen, von dem sie keine Kenntnis hatten (z.B. seitliches Auflaufen)
- Hunde, die hand- oder wildscheu sind.
- Hunde, die blinken oder blenden.
- Hunde, die dreimal in verschiedene Richtungen fest ohne Resultat vorstehen.
- Hunde, die nicht in der Note der Suche sind.
- Hunde, die waidlaut sind, ihren Partner behindern (Nachlaufen, Aggressivität).
- Hunde, die trotz Gelegenheit keine Anlage zum Sekundieren zeigen.
- Hunde, die sich stark schussempfindlich oder schussscheu zeigen.
- Hunde, die sich der Prüfung entziehen.
- Hunde, die anhaltend Nutzwild hetzen.